**VEREINBARUNGSPROTOKOLL**

ZWISCHEN

**DEM UNIVERSITÀ IUAV DI VENEZIA**

UND

***ANDERER EINRICHTUNG***

**Präambel**

**Das Università Iuav di Venezia**, dessen Tätigkeit institutionell der Didaktik, Ausbildung und Forschung in Bezug auf Architektur, Urbanistik und Gebietsplanung, Restaurierung, Kunst, Theater und Design dient, steht in Verbindung zu zahlreichen italienischen und internationalen Fachorganismen, mit denen es Beziehungen zur Zusammenarbeit in den Bereichen Forschung, Didaktik und Praktika, sowie anderer Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Hauptaufgaben des Instituts unterhält.

**… *andere Einrichtung…***

# Unter der Berücksichtigung,

dass das Universitätsinstitut für Architektur in Venedig und …. *Andere Einrichtung….* Ihren Willen äußerten, Beziehungen zur Zusammenarbeit in den gemeinsamen Tätigkeits- und Interessensbereichen einzugehen,

**werden folgende Vereinbarungen getroffen:**

**Artikel 1 – Gegenseitigkeitsprinzip**

Das Universitätsinstitut für Architektur in Venedig, nachfolgend Iuav und *… andere Einrichtung….* , nachfolgend ……., haben die Absicht, in den gemeinsamen Tätigkeits- und Interessensbereichen eine auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhende Zusammenarbeit zu starten.

**Artikel 2 – Tätigkeit**

Die Zusammenarbeit betrifft insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Durchführung von Austauschprogrammen von Dozenten und Studenten im Rahmen der europäischen Programme und anderer eventueller Anordnungen oder Abmachungen;

2. Zusammenarbeit bei der Ausführung von Forschung und Planung in Bezug auf Themen gemeinsamen Interesses zwischen den Einrichtungen Iuav und …. *Andere Einrichtung…. ;*

3. Programmierung und Durchführung von koordinierten Lehrtätigkeiten, einschließlich die eventuelle Einrichtung von Tätigkeiten, die die Gegenseitigkeit des zu erteilenden Titels beinhalten;

4. Förderung von Seminaren, Treffen und Ausstellungen.

5. Austausch von Unterlagen und Publikationstätigkeiten.

**Artikel 3 – Konventionen**

Die entsprechend in Bezug auf Inhalt und Dauer genau beschriebenen Tätigkeiten gemeinsamen Interesses laut Art. 2 sind Gegenstand gesonderter Konventionen, in denen spezifischer Bezug auf das vorliegende Vereinbarungsprotokoll zu nehmen ist.

Die Konventionen, deren wissenschaftlicher Inhalt von den von jeder der Einrichtungen bestimmten Koordinatoren auszuarbeiten ist, werden den Leitungsorganen der Einrichtungen, die das vorliegende Protokoll unterzeichnet haben, zur Genehmigung vorgelegt.

## Artikel 4 – Gültigkeit

Die vorliegende Vereinbarung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren ab dem Datum der frühesten Unterzeichnung.

Falls keine Änderungen am vorliegenden Text erforderlich werden sollten, ist für die Verlängerung der Vereinbarung ein schriftlicher, von den gesetzlichen Vertretern der Einrichtungen abgezeichneter Antrag ausreichend. Der Antrag auf Verlängerung muss beim Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem Ablaufdatum eingehen.

Das unter „abgezeichnet“ angegebene Datum gilt als Beginn der neuen Vertragsdauer.

Sollten zum Ablaufdatum des Vereinbarungsprotokolls Konventionen laut Art. 3 oder Abkommen für die Teilnahme an spezifischen Forschungsprogrammen im Gange sein, bleiben diese bis zu den jeweils angegebenen Ablauffristen gültig.

Das vorliegende Protokoll ersetzt alle anderen zuvor abgeschlossenen Protokolle oder Vereinbarungen.